

## CH\_VB 89.805 vom 23. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.805](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.805)

FR: CH\_VB 89.805 du 23 mars 1990

IT: CH\_VB 89.805 del 23 marzo 1990

### Erwägungen

#### E. 23

Verhandlungsstaaten wünscht die Teilnahme der Neutra- len und Nichtgebundenen im gegenwärtigen Zeitpunkt. Es ist indessen nötig, dass die N + N-Staaten über die Verhandlungen der 23, welche im KSZE-Rahmen stattfinden, genaue- stens informiert und, soweit ihre eigenen Interessen betroffen sind, auch konsultiert werden. Denn die VKSE-Verhandlungen haben auch Auswirkungen auf die Verhandlungen der 35 über die Vertrauens- und sicherheitsbildenden Massnahmen. Die bisherige Praxis, wonach die N + N-Staaten in regelmässigen Abständen auf gemeinsamen Treffen informiert und konsul- tiert werden sowie auch auf bilateralem Weg Informationen er- halten, erwies sich den Umständen als angemessen. Die VKSE-Verhandlungen sind schwierig. Nur ein starker poli- tischer Wille und eine gewisse Koordination durch die beiden Militärbündnisse ermöglichen ein frühzeitiges Ergebnis. Trotz der grossen Schwierigkeiten sind die 23 Teilnehmerstaaten zuversichtlich, noch vor Ende 1990 zu einem Vertragsab- schluss zu gelangen. Die bereits erzielten Fortschritte bestär- ken sie in ihrer Zuversicht. Sollte es zum gewünschten Vertrag kommen, so stuft der Bundesrat diesen Erfolg in dreifacher Hinsicht als aussergewöhnlich ein: mit Bezug auf die Trag- weite, die Auswirkungen und die kurze Verhandlungsdauer. Es wäre in der Tat das erste Mal seit dem Zweiten Weltkrieg, dass ein multilaterales Abkommen über die Verminderung konventioneller Waffen geschlossen würde. Die Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen haben in der Tat in jüngster Zeit eine Dynamik erlangt, wie man sie vor kurzem noch nicht erhoffen durfte. Der Bundesrat hat stets die Ansicht vertreten, der Abrüstungsprozess in Europa müsse zweistufig vor sich gehen, d. h. zuerst müsse ein Klima des Vertrauens geschaffen werden, und hernach könnten die ei- gentlichen Abrüstungsmassnahmen einsetzen. Offensichtlich hat sich das Vertrauen in den internationalen Beziehungen in Europa in jüngster Zeit erhöht. Die günstige Entwicklung, so- fern sie anhält, sollte deshalb zu veränderten Verhandlungs- strukturen führen - Strukturen, welche alle 35 KSZE-Staaten umfassen und auch den speziellen Erfordernissen von Milizar- meen Rechnung tragen. Eine solche Aenderung bedarf aller- dings der Zustimmung aller 35 KSZE-Staaten. Der Bundesrat wird sich in diesem Sinn schon auf dem Treffen der N + N- Aussenminister in Malta (1 .-3.3.) einsetzen. Er wird diese Linie im Hinblick auf das vorgesehene Gipfeltreffen im Herbst fort- setzen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwan- deln. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat 88.595 Motion Eisenring Parlamentskontrolle über die Suva #ST# Contrôle parlementaire sur la CNA Wortlaut der Motion vom 22. September 1988 Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament eine Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vorzulegen, wonach die Schweizerische Unfallversi- cherungsanstalt künftig nicht mehr allein der Oberaufsicht des Bundes, sondern auch der Kontrolle des Parlaments unter- stellt sein wird, vergleichbar den SBB und PTT. Texte de la

motion du 22 septembre 1988 Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance- accidents (LAA) visant à placer la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents non seulement sous la haute surveillance de la Confédération, mais aussi sous le contrôle du Parlement, comme c'est par exemple le cas pour les CFF et les PTT. Mitunterzeichner- Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) hat sich zu einer bedeutenden sozial- und gesundheitspolitischen Institution entwickelt. Gemäss Artikel 61 UVG stellt sie bisher eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit dar. Sie untersteht gemäss Artikel 61 Absatz 3 UVG nur der Oberaufsicht des Bundes, die durch den Bundesrat wahrgenommen wird. Diese Oberaufsicht erscheint mehr formeller Natur zu sein. Sie trägt auf jeden Fall der heutigen Bedeutung der Suva keineswegs mehr Rechnung. Die Suva wies im Berichtsjahr 1987 eine Bilanzsumme von 10,1 Milliarden Franken aus. Die Prämieinnahmen haben sich in den letzten Jahren kräftig auf 1,9 Milliarden Franken erhöht. Die Schadensleistungen betragen rund 2,3 Milliarden Franken, wovon mehr als die Hälfte auf Schäden aus der Nichtbetriebsunfallversicherung entfällt. Weiterhin genießt die Suva Autonomie in der Gestaltung der Prämientarife und der Prämienfestsetzung. Sie scheint auch eine sehr beachtliche Freiheit bezüglich der Festlegung der Rechnungsgrundlagen, der Reserven und der Rückstellungen zu verfügen. Das Obligatorium der Unfallversicherung hat der Suva eine zusätzliche Stärkung ihrer Position gebracht. Sie scheint auch gewillt zu sein, diese kraftvoll zu nutzen und auszunützen. Die durchaus vergleichbaren Regiebetriebe des Bundes PTT und SBB sind im Gegensatz zur Suva nun aber nicht allein der Oberaufsicht des Bundes unterstellt, sondern der Kontrolle durch das Parlament. Eine analoge rechtliche Ordnung und Einordnung in unser Staatswesen drängt sich für die Suva daher nachgerade dringend auf. In diesem Sinne wären, bezogen auf das UVG, insbesondere die Artikel 63 und 79 zu überarbeiten. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Suva Gegenstand der Beratungen der ständigen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Braunschweig Die Schweiz und die Wiener Abrüstungsverhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses Motion Braunschweig Négociations de Vienne sur le désarmement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.805 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 680-681 Page Pagina Ref. No 20 018 413 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.